**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend
Waffenplatz Thun, Dufourkaserne, Übergangslösung
für die Verpflegung des Lehrverbands Panzer/Artillerie**

vom 24. Januar 2006

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien vom 21. Dezember 2005 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Aufstellen eines Holzelement-Pavillons als Übergangslösung für die Verpflegung des Lehrverbands Panzer/Artillerie bei der Dufourkaserne auf dem Waffenplatz Thun (BE) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/departement/organisation/gensec/ru/mpv/aktuelle.html einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG[1]).

7. Februar 2006

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1 Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**).